



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am **25. August 2022** im Gemeindeamt Weitersfeld im Sitzungssaal, Beginn 19:00 Uhr.
Die Einladung erfolgte per e-mail am 17. August 2022. Der Gemeinderat Rockenbauer Josef wurde über WhatsApp über die Einladung verständigt. Der Gemeinderat Hirsch Johann wurde per RSb eingeladen (Zustellung durch Hinterlegung am 23.8.2022) und telefonisch am 18. August 2022 verständigt.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Reinhard Nowak
Vizebürgermeister	Elisabeth Hirsch
Geschäftsführender Gemeinderat	Johannes van Dyck
Geschäftsführender Gemeinderat	Günter Gschweidl
Geschäftsführender Gemeinderat	Christoph Kluka
Geschäftsführender Gemeinderat	Günther Schadn
Gemeinderat	Josef Rockenbauer
Gemeinderat	Stefan Reinthaler
Gemeinderat	Anton Schiner
Gemeinderat	Franz Dittrich
Gemeinderat	Mathias Winklmüller
Gemeinderat	Johannes Aschenbrenner
Gemeinderat	Gerald Stumpf
Gemeinderat	Dipl.-Ing. Klaus Schöls
Ortsvorsteherin	Sonja Wrba

Anwesend waren außerdem:

Gäste: Karl Bäck, Erich Haszler, Johannes Gold

Schriftführerin: Amtsleiterin Heidi Schaller

Entschuldigt abwesend waren:

Gemeinderat	Ing. Stefan Mader, MA
Gemeinderat	Christoph Steindl
Gemeinderat	Ing. Karl Heinz Steindl
Gemeinderat	Ing. Christian Maier

Nicht entschuldigt waren:

Gemeinderat	Johann Hirsch
-------------------	---------------

Vorsitz: Bürgermeister Reinhard Nowak

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1. Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022

Punkt 2. NAFES Förderung Antragsformular Nahversorger in Weitersfeld

Punkt 3. Grundankauf für die Verbreiterung des Gehsteiges „Schleifer-Garten“

Punkt 4. Herstellung von Nebenanlagen entlang der L41 und L1155

Punkt 5. Flächendeckende Rattenbekämpfung der Marktgemeinde Weitersfeld

Punkt 6. Umrüstung des Aufzugsnotrufsystems auf Mobilfunk

**Punkt 7. Vergabe des Darlehens für die ABA BA 15 und WVA 06 Sallapulka und
Nonnersdorf**

**Punkt 8. Kanaleinmündungs- und Kanalbenützungsgebühr KG Sallapulka und
Nonnersdorf**

**Punkt 9. Wasseranschlussgebühr und Festlegung des Wasserpreises für die KGs
Sallapulka, Nonnersdorf, Starrein und Rassingdorf**

Punkt 10. K5 Zeiterfassung

**Punkt 11. Protokoll der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
30. März 2022**

Punkt 12. Personelles

Punkt 13. Personelles

Die Punkte 11, 12 und 13 werden in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt das Forum und stellt die erschienenen Mandatäre sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Frau Vizebürgermeister, den Gemeinderäten, der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern ist die Tagesordnung per e-mail, zusätzlich dem Gemeinderat Rockenbauer Josef über WhatsApp und dem Gemeinderat Hirsch Johann per RSb schriftlich und telefonisch fristgerecht zugegangen.

Traditionell gratuliert Bürgermeister Reinhard Nowak denjenigen, die in den letzten Tagen bzw. in den nächsten Wochen ihren Geburtstag feiern.

Es wurde ein Initiativantrag gem. § 16 NÖ GO eingebracht. Es müssen erst die Namen, Adressen und Unterschriften der UnterstützerInnen geprüft werden. Somit wird dieser Antrag in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt.

Punkt 1. Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022

Die Niederschrift ist jedem Gemeinderatsmitglied und den Ortsvorstehern per e-Mail oder per persönlicher Zustellung zugegangen. Daher wird auf eine Verlesung verzichtet.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022 genehmigen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 2: NAFES Förderung Antragsformular Nahversorger in Weitersfeld

Sachverhalt: Durch die Entwicklung der diversen Einkaufspreiserhöhungen trifft das auch auf die Einrichtungsgegenstände des Nahversorgers zu.

Statt den geplanten € 150.000,- hat sich die Summe auf € 197.180,- erhöht.

Wenn wir möchten, dass wir einen Nahversorger bekommen, sollte das Förderansuchen beschlossen werden. Es wird auch bei diesem ein Drittel gefördert und die 2 Drittel müssen von der Gemeinde aufgebracht werden. Das eine Drittel wird in Form von einer Miete auf 10 Jahre von der Fa. Kienast rückerstattet.

Von meiner Seite wurde darauf hingewiesen, dass es dazu wahrscheinlich keine Zustimmung seitens des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates geben wird. Wenn es eine Zustimmung zu diesem geben sollte, muss das 2. Drittel zur Gänze von der Firma übernommen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Zustimmung zu dem neuen Förderantrag für die NAFES Förderung in der Höhe von € 197.180,- geben. Gleichzeitig wird beschlossen, dass bei einer neuen Preiserhöhung nicht mehr zugestimmt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmungen
1 Enthaltung (Gerald Stumpf)

Punkt 3. Grundankauf für die Verbreiterung des Gehsteiges „Schleifer-Garten“

Sachverhalt: Bezüglich der Beseitigung der Engstelle Gehsteig „Schleifer-Garten zum Freibad hat mit Herrn Manfred Schleifer eine Besprechung stattgefunden. Der Besitzer wäre bereit, uns einen Teil des Gartens abzutreten und wir somit eine Verbreiterung des Gehsteiges auf 1,30 m erreichen könnten.

Es wäre ein Kaufpreis von € 10,- pro m² vereinbart. Die genaue Fläche ergibt sich erst nach einer Vermessung des Teilstückes, welches für die Errichtung des Gehsteiges benötigt wird.

Zum Kaufpreis der Fläche (m²) kommen noch die Kosten der Vermessung von ca. € 1.500,-, die Notarkosten und die Errichtungskosten für einen Zaun dazu.

Es wird vorab ein Übereinkommen mit dem Grundeigentümer abgeschlossen, wo diese Punkte niedergeschrieben werden.

Sollte es einen positiven Gemeinderatsbeschluss geben, könnte noch heuer das Bauvorhaben beim „Schleifer-Garten“ umgesetzt werden.

Die geschätzten Kosten (Grund ca. 50 m² = € 500,-, Vermessung ca. € 1.500,-, Notar ca. € 500,- und Zaun Doppelstabgitter € 3.500,-) betragen ca. € 6.000,-.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Zustimmung für den Grundankauf und sämtliche anfallende Kosten in der geschätzten Höhe von € 6.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 4. Herstellung von Nebenanlagen entlang L 41 und der L 1155

Sachverhalt: Mit der Straßenbauabteilung Hollabrunn wurde bezüglich der Probleme mit den Gehsteigen eine Besprechung vorgenommen. Wir bekamen die Zusage, dass die Straßenmeisterei mit den Arbeiten betraut werden kann.

Die Bauarbeiten sollten noch in diesem Jahr oder kommenden begonnen werden. Beim Büro Landesrat Schleritzko wurde um Unterstützung der Straßenmeisterei angesucht.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, die geschätzten Baukosten in der Höhe von € 25.000,- bereitzustellen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erklärung für die Verpflichtung der Bereitstellung für die geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von € 25.000,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 5. Flächendeckende Rattenbekämpfung der Marktgemeinde Weitersfeld

Sachverhalt: Die letzte flächendeckende Rattenbekämpfung wurde im Jahr 2018 durchgeführt.

Es sollte heuer wieder eine durchgeführt werden. Die Kosten für die Rattenbekämpfung trägt die Bevölkerung.

Der Gemeinderat muss eine Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragender Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten beschließen. Auf Grund des §§ 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr. 96/2015 wird folgendes verordnet: siehe Beilage A

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die beiliegende Verordnung zur flächendeckenden Rattenbekämpfung, die einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls bildet und als Beilage A beiliegt, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 6: Umrüstung des Aufzugsnotrufsystems auf Mobilfunk

Sachverhalt: Auf Grund von immer wieder auftretenden Problemen, im Aufbau der Notrufübertragung zu unserer Notrufzentrale basierend auf technischen Weiterentwicklungen bzw. Technologiewandel in den Netzen der Provider, müssen wir unserer TKE Notrufzentrale ebenfalls einem Wandel unterziehen, damit 24 Stunden ein Notbetrieb vorherrscht.

Die Kosten für die Umrüstung netto € 1.100,- brutto € 1.320,- die monatlichen zusätzlichen Kosten pro Anlage betragen netto € 16,50, brutto € 19,80.

Sollte der Gemeinderat nicht zustimmen, ist der Lift im Gemeindeamt nicht mehr mit der Notrufzentrale verbunden.

Daher müssen wir das Angebot annehmen und die Arbeiten durchführen lassen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge seine Zustimmung für die Unterzeichnung des neuen Vertrages mit der Aufzugsfirma geben. Dadurch ist die Sicherheit gewährleistet, dass die Notrufe in der Zentrale angenommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 7: Vergabe des Darlehens für die ABA BA 15 und WVA BA 06 Sallapulka und Nonnersdorf

Der Bürgermeister erteilt GGR Johannes van Dyck das Wort.

Sachverhalt: Es wurde eine Ausschreibung für die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung der ABA und WVA Sallapulka und Nonnersdorf durchgeführt. Am 28. Juni 2022 wurden sieben Banken mit folgenden Konditionen angeschrieben:

1. Darlehensvolumen: € 2.700.000,-
2. Verwendungszweck: ABA BA15 und WVA BA06
3. Laufzeit: 25 Jahre
4. Zuzählung: Ab 1. August 2022
5. Tilgungsbeginn: 30. September 2023
6. Rückzahlung: Per 31. März und 30. September
7. Verzinsung: Dekursiv, 30/360
8. Zinsbindung:
 - a) Bindung an den 6-Monats-Euribor zum Stichtag 5. Juli 2022 minus Abschlag/plus Aufschlag.
 - b) Fixzinssatz auf 10 Jahre, danach neue Vereinbarung
9. Tilgungspläne: Sind mit Summenbildungen dem Anbot beizulegen.
Weiters sind Tilgungspläne jährlich kostenlos zur Verfügung zu stellen.
10. Nebengebühren: Keine
11. Abgabefrist: Bis spätestens 15. Juli 2022, 10.00 Uhr

Die Anbotsöffnung erfolgte am 15. Juli 2022 um 10:10 Uhr, es haben 4 Bankinstitute ein Angebot abgegeben:

- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg
- Hypo NÖ Landesbank
- Raiffeisenkasse Region Waldviertel Horn
- BAWAG

Bank	Zinssätze 6-Monats-Euribor, Fixzinssatz Zinssatz + Aufschlag = Gesamt	Gesamtbelastung
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG 3580 Horn	6-Monats-Euribor: 0,234 % + 0,33 % = 0,564 %	€ 2.904.266,70

Hypo NÖ Landesbank für NÖ und Wien AG 3100 St. Pölten	6-Monats-Euribor: $0,234 \% + 0,42 \% = 0,654 \%$	€ 2.936.862,45
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte regGenmbH 3580 Horn	6-Monats-Euribor: $0,284 \% + 0,39 \% = 0,674 \%$ Sollte der Indikator unter 0 fallen, wird der Wert 0 herangezogen.	€ 2.947.695,02
BAWAG P.S.K. 1100 Wien	6-Monats-Euribor: $0,234 \% + 0,39 \% = 0,624 \%$	€ 2.931.459,91

Das beste Angebot wurde von der Sparkasse eingebracht. Somit sollte das Darlehen von der Sparkasse aufgenommen werden. Das Darlehen wird in Tranchen abgerufen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge seine Zustimmung für die Aufnahme des Darlehens bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 8: Kanaleinmündungs- und Kanalbenützungsgebühr KG Sallapulka und Nonnersdorf

Sachverhalt: Durch die Berechnung von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau Herrn DI Andreas Gottschall wurde eine Kanaleinmündungsgebühr in der Höhe von € 14,98 für den Schmutzwasserkanal und € 12,69 für den Regenwasserkanal berechnet. Vom Land wurde empfohlen lediglich € 5,- für den Regenwasserkanal zu verordnen.

Diese werden pro m² herangezogen. Diese Beträge ergeben sich anhand der Baukosten laut dem Angebot. Es werden der jährliche Aufwand und die Errichtungskosten in die Berechnung mit einbezogen.

Wir müssen eine Verordnung beschließen wo diese Beträge festgehalten werden. Das betrifft nur den Kanal nicht die Wasserleitung.

Für die Kanalbenützungsgebühr kommt man auf einen Betrag von € 2,98 pro m².

Wenn wir diese Verordnung mit den Gebühren beschlossen haben, können wir 80 % der Anschlussgebühren vorschreiben und müssen nicht so viel Kredit aufnehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung, die einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls bildet und als Beilage B beiliegt, für die Katastralgemeinden Sallapulka und Nonnersdorf mit folgenden Beträgen beschließen: Schmutzwasserkanal € 14,98; Regenwasserkanal € 5,- und die Benützungsgebühr mit € 2,98 pro m². Weiters sollte beschlossen werden, dass 80 % der Anschlussgebühren nach Erlassung der Verordnung vorgeschrieben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 9: Wasseranschlussgebühr und Festlegung des Wasserpreises für den Bereich Sallapulka – Nonnersdorf – Starrein - Rassingdorf

Sachverhalt: Durch die Berechnung von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau Herrn DI Andreas Gottschall wurde eine Wasseranschlussgebühr in der Höhe von € 6,23 berechnet (für KG Sallapulka und Nonnersdorf).

Dieser Betrag wird für die Berechnungsfläche pro m² herangezogen.
Diese Beträge ergeben sich anhand der Baukosten laut dem Angebot.
Es wird der jährliche Aufwand und die Errichtungskosten in die Berechnung mit einbezogen.

Wir müssen eine Verordnung beschließen wo diese Beträge festgehalten werden.

Die Berechnung der Grundgebühr für den Wasserpreis pro m³ ergibt € 1,83.
Es wird empfohlen den Wasserpreis mit € 1,90 pro m³ zu beschließen.

Die Bereitstellungsgebühr wurde mit € 30,- pro m³ fixiert. Dieser Betrag richtet sich nach der Größe des Wasserzählers. Die Hausanschlusszähler haben eine Durchflussmengenabzählung von 3 m³/h. Daraus ergibt sich für einen normalen Haushalt € 90,- pro Jahr. Daraus folgt, nach dem geschätzten Verbrauch, ein Überdeckungsbetrag von € 910,- pro Jahr im Gebührenhaushalt.

Bei einer Bereitstellungsgebühr von € 40,- würde der Überdeckungsbetrag € 4.780,- und bei einer Bereitstellungsgebühr von € 50,- würde der Überdeckungsbetrag € 8.650,- ausmachen. Der Gebührenhaushalt sollte zumindest ausgeglichen sein. Bei € 30,- haben wir fast keine Reserve.

Wenn wir diese Verordnung mit den Gebühren beschlossen haben können wir 80 % der Anschlussgebühren vorschreiben und müssen nicht so viel Kredit aufnehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung, die einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls bildet und als Beilage C beiliegt, für die Katastralgemeinden Sallapulka, Nonnersdorf, Starrein und Rassingdorf mit folgenden Beträgen beschließen: Anschlussgebühr € 6,23; Bereitstellungsgebühr pro m³ € 30,- und den Wasserpreis pro m³ mit € 1,90.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 10: k5 Zeiterfassung

Sachverhalt: Mit einem Zeiterfassungssystem könnte man eine Entlastung herbeiführen und durch die Führung der Urlaubslisten, die Aufzeichnung der Überstunden, die Eingabe der Abrechnung der einzelnen Mitarbeiter könnte eine Zeitersparnis erzielt werden.

In letzter Zeit wurden Anschuldigungen des Amtsmissbrauches wegen der Verletzung der Dienstaufsicht laut und mit diesem System könnten die Anschuldigungen leichter entkräftet werden.

Es wäre auch für die Mitarbeiter eine Erleichterung; man muss am Monatsende keinen Abgleich der Aufzeichnungen durchführen.
Von dem System könnten sämtliche Buchungen entnommen und der Lohnverrechnung zugeführt werden.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

2 Zeiterfassungs-Terminal (Team CT 960) € 2.484,- Freischaltgebühr € 675,- Codeträger € 3,- pro Mitarbeiter, welche sich am Terminal einloggen. Installation plus Schulung vor Ort ca. 10 Stunden à € 135,- ca. € 1.350,- .

Einmalige Kosten in der Höhe von netto € 4.554,- brutto € 5.464,80.

Monatliche Kosten für 15 Mitarbeiter (€ 3,73) in der Höhe von netto € 55,95 und Sockelbetrag für 1 Lizenz netto € 17,02. Das ergibt eine monatliche Belastung von netto € 72,97, brutto € 87,56.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, dass wir das Zeiterfassungssystem bei der Fa. Gemdat ankaufen und dass wir dieses System einführen. Die einmaligen Kosten betragen netto € 4.554,- und die monatlichen Kosten betragen netto € 72,97.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Punkt 11. Protokoll der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. März 2022

Der Tagesordnungspunkt wird in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt

Punkt 12. Personelles

Der Tagesordnungspunkt wird in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Punkt 13 Personelles

Der Tagesordnungspunkt wird in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Berichte des Bürgermeisters:

Es wird angedacht, das Klimaticket anzuschaffen, es gibt verschiedene Möglichkeiten:

- VOR Klima Ticket Metropolregion kostet € 915,- pro Jahr, gültig auf allen VOR-Linien in der gesamten Ostregion (Wien, NÖ und Bgld.)
- VOR Klima Ticket Region kostet € 550,- pro Jahr, gültig auf allen VOR-Linien in NÖ u. Bgld.
-

Eine 10 %ige Förderung gibt es, wenn wir das Ticket den Bürgern kostenlos anbieten, wenn wir es gegen Entgelt zur Verfügung stellen, gibt es keine Förderung.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das VOR Klima Ticket Metropolregion angeschafft werden soll und wir eine Gebühr von € 10,- für Hauptwohnsitzer und € 15,- für Nebenwohnsitzer verlangen sollten.

Bürgermeister Reinhard Nowak bedankt sich für die Mitarbeit und wünscht allen einen schönen Abend.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu unterfertigen.

Der Bürgermeister:
Reinhard Nowak

Für die ÖVP:
Vizebürgermeister Elisabeth Hirsch

Für die SPÖ:
Johann Hirsch

Für die FPÖ:
DI Klaus Schöls

Die Schriftführerin:
AL Heidi Schaller

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:

Weitersfeld vom 25. August 2022

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 26.08.2022
Abgenommen am: 12.09.2022



Mögliche Aufhänger:

"TÜREN ZU, DIE RATTEN KOMMEN !"
"RATTEN SIND WIEDER IM KOMMEN"
"RATTENBEKÄMPFUNGSAKTION"

Wanderratte
Rattus norvegicus
19-25 cm



Sehr geehrte Mitbürger !

Demnächst werden Mitarbeiter der Firma Michael Singer, 2483 Ebreichsdorf, alle Objekte (Häuser) unserer Gemeinde besuchen und die angeordnete Rattenbekämpfung durchführen.

Erleichtern Sie bitte diesen Herren ihre Tätigkeit !

Es hat keinen Sinn mit ihnen zwecklose Debatten über das Für und Wider der Rattenbekämpfung zu führen. Aufgrund der Verordnung sind sie verpflichtet in jedem Objekt an geeigneten Stellen Bekämpfungsmittel auszulegen. Auch in Objekten, wo derzeit keine Ratten beobachtet werden, muß im Interesse des vollen Erfolges eine Bekämpfung erfolgen.

Helfen Sie bitte mit, für die Bekämpfungsmittel einen geeigneten Platz zu finden.

Bei der in letzter Zeit aus Gründen der sinnvollen Abfallbeseitigung verstärkt vorgenommenen Kompostierung werden auch Küchenabfälle und Speisereste ausgebracht und dadurch für Ratten ideale Futterplätze geschaffen. Solche Plätze erfordern besondere Beachtung.

Die zur Bekämpfung verwendeten Ködermaterialien enthalten die Blutgerinnung hemmende Mittel, welche für Menschen und Haustiere minder gefährlich sind. Trotzdem müssen die ausgelegten Bekämpfungsmittel vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen sofort eingesammelt und der geordneten Deponie zugeführt werden. Nicht angenommene Köder müssen nach **a c h t** Tagen eingesammelt, verbrannt, oder entsorgt (Hausmüll) werden. Eine Beseitigung der ausgelegten Bekämpfungsmittel vor diesem Zeitraum stellt den Erfolg der Rattenbekämpfungsaktion in Frage und ist deshalb unzulässig.

Bedenken Sie bitte, welche gefährliche Krankheiten (Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Schweinepest, Weil'sche-Krankheit usw.) durch Ratten bei verstärktem Auftreten, und ein solches wurde in unserer Gemeinde festgestellt, übertragen werden können. Abgesehen davon verursachen Ratten durch ihre Wühl- und Nagetätigkeit an Gebäuden, Kanalanlagen, Kläranlagen, an Lebens- und Futtermittelvorräten usw. enormen Schaden.

Haben Sie daher Verständnis für die angeordnete Rattenbekämpfung und betrachten Sie bitte diese Aktion als wichtigen Akt einer Verantwortungsbewußten Gesundheitsvorsorge, vorbeugenden Seuchenbekämpfung und gesetzlichen Hygienemaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Bürgermeister

Nowak

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Weitersfeld** hat in seiner Sitzung
am **25. August 2022** unter dem Tagesordnungspunkt **8** beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Weitersfeld,

Katastralgemeinden Sallapulka und Nonnersdorf

§ 1

In der **Marktgemeinde Weitersfeld**, Katastralgemeinden **Sallapulka und Nonnersdorf** werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-0 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** -- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € -- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von -- **lkm** zugrundegelegt.

* Unzutreffendenfalls streichen

** Einheitssatz darf rechnerisch nicht höher als 5 Prozent des nicht gerundeten Laufmeterpreises sein!! Laufmeterpreis und Prozentaussatz müssen nicht in die Kanalabgabenordnung aufgenommen werden.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** **14,98** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **1.938.004,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **6.466 lfm** zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €** **5,-** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **644.012,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **2.537 lfm** zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutzwasserkanal*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*
- d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 2,98
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 2,98
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,98

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals* (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € -- festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 30. AUG. 2022
Abgenommen am: 14. SEP. 2022



Reinhard Nowak
Der Bürgermeister
Reinhard Nowak

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Weitersfeld** hat in seiner Sitzung am
25. August 2022 unter dem **Tagesordnungspunkt 9** beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der **Marktgemeinde Weitersfeld,**
Katastralgemeinden Sallapulka, Nonnersdorf, Starrein und Rassingdorf

§ 1

In der **Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinden Sallapulka, Nonnersdorf, Starrein und Rassingdorf** werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben***
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit €** **6,23** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € **979.730** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **7.860 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,-	90,-
7	30,-	210,-
10	30,-	300,-
20	30,-	600,-

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der

Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **ersten** Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Erklärung:

Bei **mehrmaliger** Ablesung im Jahr muss der oben angeführte § 8 (Variante A) durch folgenden § 8 (Variante B) **ersetzt** werden (Rücksprache mit der Abteilung IVW3, Abgabengruppe, wird empfohlen):

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das\$ ist der **1. Oktober 2022**, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Angeschlagen am: 30. AUG. 2022

Abgenommen am: 14. SEP. 2022



Der Bürgermeister

Reinhard Nowak